



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 1/2020

2. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger im Freistaat Sachsen nach der Gegenproben-Verordnung vom 10. Dezember 2019 2

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg Gz.: 20-2217/47/8 vom 12. Dezember 2019 4

1. Satzung zur Änderung der „Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg vom 28. November 2016“ vom 25. November 2019 5

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der „Gemeinnützige Glasauer Stiftung für Kunst, Entwicklungshilfe, Wissenschaft und Forschung“ Gz.: 20-2245/622/1 vom 13. Dezember 2019 3

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Zulassung privater Gegenprobensachverständiger im Freistaat Sachsen nach der Gegenproben-Verordnung

Vom 10. Dezember 2019

Gemäß § 1 der Gegenproben-Verordnung vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2852), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. November 2019 (BGBl. I S. 1862) geändert worden ist, wurde die staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin

Frau Sandra Luft

als private Sachverständige zur Untersuchung von amtlich zurückgelassenen Proben im Sinne von § 43 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), das zuletzt durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung vom 24. November 2016 (BGBl. I S. 2656) geändert worden ist, für das Gebiet des Freistaates Sachsen zugelassen.

Die Zulassung gilt für die chemische, physikalische, physikalisch-chemische, mikrobiologische und sensorische Untersuchung von Lebensmitteln, Trinkwasser, kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen.

Frau Sandra Luft führt die Untersuchungen bei

**Laboratorium für Bakteriologie und
Lebensmittelhygiene
Laborstandort der Limbach Analytics GmbH
Bamberger Straße 7
01187 Dresden**

durch.

Dresden, den 10. Dezember 2019

Rüdiger Helling
Referatsleiter Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit,
Bedarfsgegenstände, Kosmetika

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zur Entstehung der „Gemeinnützige Glasauer Stiftung für
Kunst, Entwicklungshilfe, Wissenschaft und Forschung“

Gz.: 20-2245/622/1

Vom 13. Dezember 2019

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 6. November 2019 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 11. Oktober 2019 errichtete „Gemeinnützige Glasauer Stiftung für Kunst, Entwicklungshilfe, Wissenschaft und Forschung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Plauen entstanden. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissen-

schaft und Forschung, die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion <http://www.sachsen.de> unter der Rubrik Inneres, Gesundheit und Soziales – Kommunalwesen eingesehen werden.

Leipzig, den 13. Dezember 2019

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung der
Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg**

Gz.: 20-2217/47/8

Vom 12. Dezember 2019

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 4. Dezember 2019 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), die von der Verbandsversammlung am 25. November 2019 beschlossene 1. Änderungssatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg genehmigt.

Die 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Chemnitz, den 12. Dezember 2019

Landesdirektion Sachsen
Weihe
Referatsleiter

1. Satzung zur Änderung der „Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg vom 28. November 2016“

Vom 25. November 2019

Auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 1 und 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), sowie des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287), hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Freiberg im Rahmen ihrer 88. Sitzung am 25. November 2019 die Änderung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg vom 28. November 2016 (SächsGVBl. S. 1581) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

1. Der § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über

 1. die Änderung der Verbandssatzung;
 2. den Beitritt weiterer Mitglieder zum Verband und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
 3. die Auflösung des Verbandes;
 4. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter;
 5. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
 6. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Verbandes einschließlich der Beschlüsse über Gebühren- und Beitragskalkulationen, privatrechtliche Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsbedingungen sowie den dazugehörigen Entgelten;
 7. den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung einschließlich des Wirtschaftsplanes sowie der Festlegung der Umlagen;
 8. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung;
 9. die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss;
 10. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art außerhalb des Wirtschaftsplanes des Verbandes (einschließlich von überplanmäßigen Ausgaben), deren Wert pro Vorgang einen Betrag von 500 000 EUR übersteigt;
 11. den Verzicht auf fällige Ansprüche und die Niederschlagung von Ansprüchen des Verbandes, wenn der Betrag im Einzelfall 250 000 EUR übersteigt;
 12. sonstige Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Verband vom Verwaltungsrat oder dem Verbandsvorsitzenden vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt.“
2. Der § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für

 1. die Vorbereitung der Sitzungen und der Beschlussangelegenheiten der Verbandsversammlung;
 2. die Vorberatung der Haushaltssatzung einschließlich des Wirtschaftsplanes;
 3. Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Verbandes mit einer Eingruppierung in den Entgeltgruppen 13 bis 15 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der jeweils gültigen Fassung sowie für entsprechende freie Vereinbarungen;
 4. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Verbandes, deren Wert pro Vorgang einen Betrag von 500 000 EUR übersteigt;
 5. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art außerhalb des Wirtschaftsplanes des Verbandes (einschließlich von überplanmäßigen Ausgaben) ab einem Wert von über 150 000 EUR bis zu einem Wert von 500 000 EUR pro Vorgang;
 6. den Verzicht auf fällige Ansprüche und die Niederschlagung von Ansprüchen des Verbandes ab einem Wert von über 150 000 EUR bis zu einem Wert von 250 000 EUR pro Vorgang;
 7. die Aufnahme von Krediten (außer Umschuldungen vgl. § 11 Abs. 6 Nr. 5) im Rahmen der genehmigten Haushaltssatzung ohne Wertgrenze.“
3. Der § 11 Abs. 6 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Dem Verbandsvorsitzenden werden zur Entscheidung übertragen:

 1. Personalangelegenheiten der Beschäftigten des Verbandes mit einer Eingruppierung in den Entgeltgruppen 1 bis 12 TVöD in der jeweils gültigen Fassung;
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes des Verbandes bis zu einem Wert von 500 000 EUR pro Vorgang;
 3. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art außerhalb des Wirtschaftsplanes des Verbandes (einschließlich von überplanmäßigen Ausgaben) bis zu einem Wert von 150 000 EUR pro Vorgang;
 4. den Verzicht auf fällige Ansprüche und die Niederschlagung von Ansprüchen des Verbandes bis zu einem Wert von 150 000 EUR;
 5. Umschuldungen von Krediten ohne Wertgrenze.“
4. Der § 18 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg erhält folgende neue Fassung:

**„§ 18
Öffentliche Bekanntmachungen,
Bekanntgaben und Zustellungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben des Verbandes erfolgen, soweit keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch elektronische Veröffentlichung auf dem öffentlichen Onlineportal des Verbandes unter www.wasser-freiberg.de in der Rubrik ‚Amtliche Veröffentlichungen des Wasserzweckverbandes Freiberg‘.

(2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

(3) Ersatz- und Notbekanntmachungen richten sich nach den Regelungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) in der jeweils gültigen Fassung. Öffentliche Auslegungen erfolgen in der Geschäftsstelle am Sitz des Verbandes.

(4) Die öffentliche Zustellung eines Dokuments gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) in der jeweils gültigen Fassung erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Bekanntmachungstafel in der Geschäftsstelle des Verbandes, Hegelstraße 45,

09599 Freiberg. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese 1. Satzung zur Änderung der „Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Freiberg vom 28. November 2016“ tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt, frühestens jedoch am 1. Januar 2020 in Kraft.

Freiberg, den 25. November 2019

Wasserzweckverband Freiberg
Dr. Antonow
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit §§ 47 Absatz 2, 5 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dieses gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 485 26-0
Telefax: 03 51 4 85 26 -61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

19. Dezember 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 EUR zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.